

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 15/3651 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der §§ 121, 122 StPO und weiterer Vorschriften

A. Problem

Auch bei schwersten Straftaten muss ein Untersuchungsgefangener unter Umständen wegen Überschreitung der im Gesetz vorgeschriebenen Sechsmonatsfrist aus der Haft entlassen werden, obwohl dringender Tatverdacht und Fluchtgefahr oder Wiederholungsgefahr vorliegen. Da solche Haftentlassungen eine gravierende Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit bedeuteten und bei der Bevölkerung begründete Besorgnis auslösten, erscheint es nach Auffassung des Bundesrates notwendig, die geltenden §§ 121 und 122 StPO dahin gehend zu ändern, dass die Sicherheit der Bevölkerung besser als bisher gewährleistet sei, ohne dass unverhältnismäßig in die Freiheitsrechte des Beschuldigten eingegriffen werde.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs des Bundesrates.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3651 – abzulehnen.

Berlin, den 1. Dezember 2004

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Erika Simm
Berichterstatlerin

Joachim Stünker
Berichterstatter

Siegfried Kauder (Bad Dürkheim)
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Erika Simm, Joachim Stünker, Siegfried Kauder (Bad Dürkheim), Jerzy Montag und Jörg van Essen

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3651 in seiner 140. Sitzung am 23. November 2004 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 49. Sitzung am 1. Dezember 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, die Ablehnung zu empfehlen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 65. Sitzung am 1. Dezember 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, die Ablehnung zu empfehlen.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, sie habe erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf, da der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Haftanordnung und Verlängerung der Haftdauer über die Sechsmonatsfrist hinaus, nicht gewahrt sei.

Die **Fraktion der FDP** bemerkte, die kritische Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf sei in einigen Punkten berechtigt. Auch sie sehe Probleme hinsichtlich der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Im Hinblick auf gelegentlich überraschende Entscheidungen der Oberlandesgerichte, den Haftbefehl aufzuheben, und auf von der Staatsanwaltschaft nicht zu verantwortende Verfah-

rensverzögerungen bedingt durch die zunehmende Zahl der einzuholenden Fachgutachten, sei aber der Vorschlag des Bundesrates, den Verfahrensbeteiligten nochmals Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme zu geben, nicht ganz unvernünftig. Die Fraktion der FDP bedauerte, dass seitens der Regierungskoalition keine Bereitschaft zu einer öffentlichen Anhörung bestehe.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, dass der Gesetzentwurf des Bundesrates zweifellos Schwächen, aber auch Stärken habe, und sie ihm deshalb im Ergebnis zustimmen werde. Eine Stärke sei darin zu sehen, dass vorgeschlagen werde, die Verbrechen aus dem Völkerstrafgesetzbuch in den besonderen Haftgrund der Tatschwere aufzunehmen. Der Einwand der Bundesregierung, in diesen Fällen sei in aller Regel Flucht- oder Verdunkelungsgefahr gegeben, gehe fehl, denn auch bei der besonderen Tatschwere verlange das Bundesverfassungsgericht eine Annäherung an die anderen Haftgründe. Die Fraktion der CDU/CSU betonte, es gäbe in der Tat Fälle, wo Tatverdächtige wegen Ablaufs der Sechsmonatsfrist aus der Haft entlassen werden müssten. Man könne sich aber als Bundesgesetzgeber nicht darauf berufen, dies zu verhindern sei Sache der Länder, die den Staatsanwaltschaften mehr Ressourcen zur Verfügung stellen müssten. Den Ländern sei dies aus Kostengründen nicht möglich. Daher sei der Vorschlag des Bundesrates, eine Möglichkeit zu schaffen, die Untersuchungshaft moderat zu verlängern, ein Lösungsansatz, den die Fraktion der CDU/CSU mittrage. Ebenso sei die Ausweitung des Sicherungshaftbefehls bei anstehendem Bewährungswiderruf, wenn die Gefahr bestünde, dass der Straftäter sich der Strafverbüßung entzieht, zu befürworten. Dasselbe gelte für die vorgesehene Einführung des § 453c Abs. 1 Nr. 2 StPO, Erlass eines Sicherungshaftbefehls bei Bewährungsversagern, die eine neue Straftat begangen haben. Dies könne zwar unter dem Gesichtspunkt des Artikels 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention durchaus kritisch gesehen werden, sei aber vertretbar.

Berlin, den 1. Dezember 2004

Erika Simm
Berichterstatlerin

Joachim Stünker
Berichterstatter

Siegfried Kauder (Bad Dürkheim)
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

